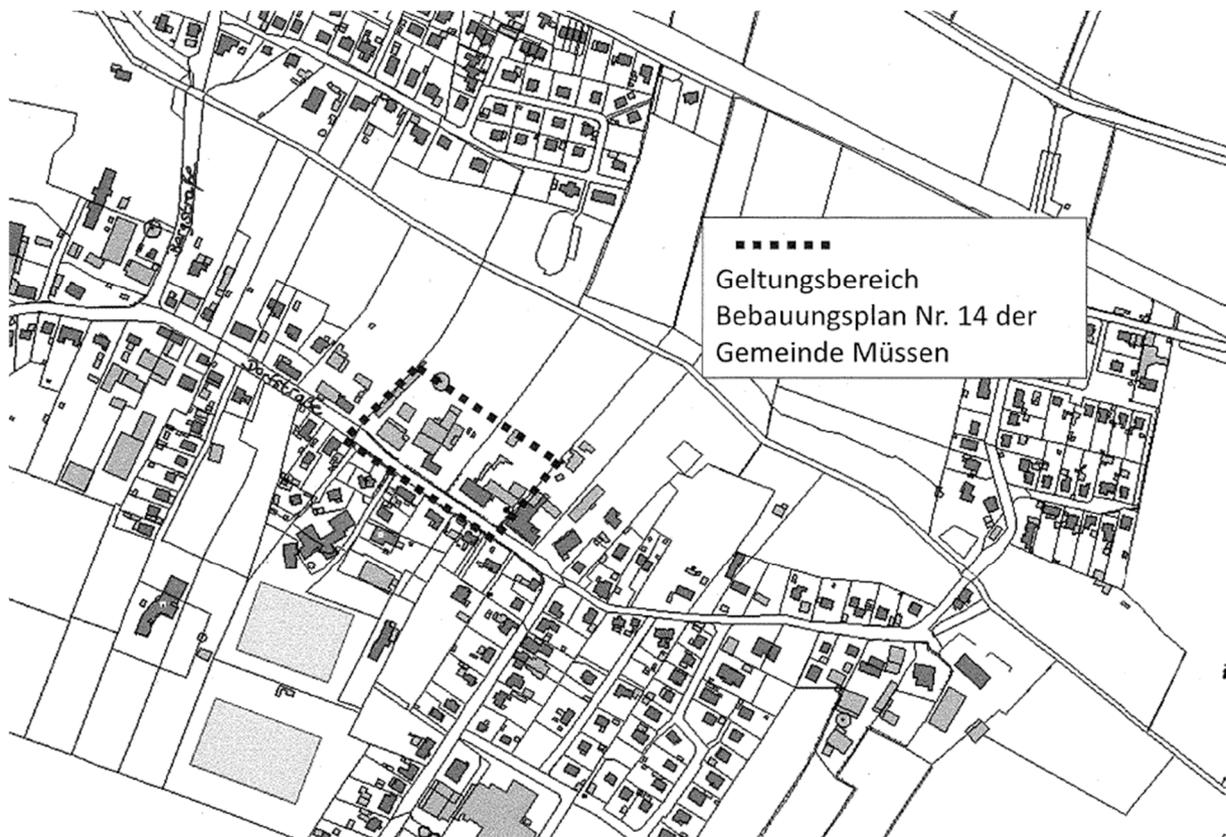


## Amtliche Bekanntmachung des Amtes Büchen für die Gemeinde Müssen

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen hat in der Sitzung am 06.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Müssen für das Gebiet: „Ortszentrum, nördlich Dorfstraße / K29, Dorfstraße 11 + 13, Flurstücke 1/2 tlw. + 19/2 tlw., Flur 3, Gemarkung Müssen-Dorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Müssen ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Müssen tritt mit Beginn des 15.12.2023 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Büchen, im Bürgerhaus, Amtsplatz 1, in 21514 Büchen, Zimmer 2.11, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter dem Link [„https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/muessen/bebauungsplaene“](https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/muessen/bebauungsplaene) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie die DIN 18917 „Rasen und Saatarbeiten“ liegen ebenfalls zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Büchen bereit.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Büchen / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenfalls in der Amtsverwaltung Büchen wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Der vollständige Text dieser amtlichen Bekanntmachung einschließlich Übersichtsplan wird am 14.12.2023 auch im Internet unter der Adresse „<https://www.amt-buechen.eu/unser-amt/die-gemeinden/muessen/amtliche-bekanntmachungen>“ bereitgestellt.

Büchen, den 12.12.2023

(L.S.)

Amt Büchen  
Der Amtsvorsteher  
Gez. Florian Schmidt